

MERKBLATT BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Februar 2005

WAS IST EINE BETRIEBSANLAGE?

In vielen Fällen ist für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung auch noch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Unter einer Betriebsanlage versteht man alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen.

Wer braucht eine Betriebsanlagengenehmigung?

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebsanlagen, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emission wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferantenzu- und -abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- und Krankenanstalt

Auf eine tatsächliche Gefährdung oder Belästigung kommt es nicht an. Schon die theoretische Möglichkeit einer Gefahr oder Störung macht die Betriebsanlagengenehmigung notwendig.

Nur wenn von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, bedarf die Betriebsanlage keiner Genehmigung; etwa bei einem reinen Bürobetrieb.

Wann muss um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht werden?

Genehmigungspflichtig sind sowohl die Errichtung als auch die Inbetriebnahme und Änderung einer Betriebsanlage. So darf also zB der Baubeginn erst dann erfolgen, wenn auch ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid der Gewerbebehörde vorliegt. Darüber hinaus können auch noch andere Bewilligungen erforderlich sein, zB nach dem Baurecht oder dem Wasserrecht. Erst nach Vorliegen des Projektes kann beurteilt werden, ob und in welchen Bereichen gesondert anzusuchen ist!

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes überprüft man, ob ein Genehmigungsbescheid vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, gilt die Genehmigung auch für den neuen Betriebsinhaber weiter, sofern die Anlage nicht geändert oder erweitert wird. War eine genehmigte Betriebsanlage 5 Jahre außer Betrieb, ist selbst bei unveränderter Inbetriebnahme eine neue Genehmigung erforderlich.

Zuständige Behörde und Ansuchen

In den meisten Fällen ist für die Genehmigung der Betriebsanlage die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zuständig.

Folgende Unterlagen sind in der erforderlichen Anzahl vorzulegen:

- **Ansuchen** um Genehmigung oder Änderung der Betriebsanlage - **1-fach**
- **Grundstückseigentümerverzeichnis** (Liste mit Namen und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke)- **1-fach**
- **Beurteilungsunterlagen** für jenen Bereich der Anlage, der zusätzlich andere Genehmigungen nach Verwaltungsvorschriften des Bundes benötigt (z.B. wasserrechtliche Bewilligung, eisenbahnrechtliche Bewilligung) - **1-fach**
- **Emissionen** (Unterlagen über Lärm, Luftschadstoffe, etc., Emissionsdatenblatt) - **4-fach**
- **Betriebspläne und Skizzen** (Grund- und Aufriss, Schnitte [Maßstab von 1:50 bis 1:200] inklusive Raumhöhen, Belichtungs-, Sicht- und Belüftungsflächen, Brandschutzmaßnahmen, etc.) - **4-fach**
- **Betriebsbeschreibung** (Angabe des Zweckes der Anlage, des Arbeits- bzw Produktionsablaufes unter Angabe der Betriebsmittel, Lagerung von Stoffen, Zahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Angaben über Abwasserentsorgung) - **4-fach**
- **Lageplan** (bestehende und geplante Bauten, betriebliche Verkehrsflächen, Lagerflächen, nächstgelegene benachbarte Bauten, etc.) - **4-fach**
- **Abfallwirtschaftskonzept** (Beschreibung der anfallenden Abfälle: Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Entsorgung) - **4-fach**
- **Geräte- bzw. Maschinenverzeichnis** (Type, Funktion, Abschlusswert, Maschinenaufstellungsplan, etc.) - **4-fach**

Für spezielle Betriebsanlagen bzw. -anlagenteile sind zusätzliche Unterlagen (je 4-fach) vorzulegen.

Hilfestellungen zur vorherigen Erörterung des Projektes

Für eine weitergehende Information, die Erörterung des Vorhabens und der vorhandenen Unterlagen empfiehlt sich der vorherige Kontakt mit der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Magistratische Bezirksämter). Hier erhalten Sie eine kostenlose Beratung durch Juristen und technisches Fachpersonal; insbesondere kann auch abgeklärt werden, ob oder gegebenenfalls welche anderen Genehmigungen für das konkrete Projekt noch einzuholen sind. In einzelnen Bundesländern gibt es dafür eigene Projektsprechstage. Bezüglich spezifischer Hilfen wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.